

Prüfungsfragen Kunst und Kulturrecht HS 2021 – **Total Punkte: 90**

Aufgabe 1 (Total 68 Punkte)

Vor einigen Tagen sass der Genfer Künstler Xavier in seinem Atelier und las im Internet Nachrichten, als er plötzlich in der Online-Werbung eines grossen Schweizer Uhrenkonzerns eine Reproduktion seiner eigenen Skulptur, eines gigantischen silbernen Astronauten in einzigartiger Pose, erkannte.

Dank einer kurzen Recherche konnte er feststellen, dass seine Skulptur eins-zu-eins in der neuen Werbekampagne des Uhrenkonzerns verschiedentlich benutzt wurde. Einerseits posieren berühmte Schauspieler und Schauspielerinnen neben einer originalgetreuen Reproduktion der Astronautenskulptur an den internationalen Filmfestspielen von Venedig. Andererseits findet sich der Astronaut auf Plakaten der neuen Uhrenkollektion, die in Städten überall auf der Welt aufgehängt wurden.

Xavier ist sowohl wütend als auch entmutigt: Gegenüber einem so grossen Luxus-Konzern fühlt er sich machtlos. Nichtsdestotrotz entscheidet er sich dazu, mit seinen Freunden und Freundinnen, die Jus studieren, über diesen Fall zu sprechen.

Frage 1

- a) Ist die Hoffnungslosigkeit von Xavier berechtigt, oder gibt es ein Gesetz, worauf er sich berufen kann? Welche Voraussetzungen muss Xaviers Skulptur erfüllen, um nach diesem Gesetz Schutz zu erhalten? Sind diese im vorliegenden Fall erfüllt? **(7 Punkte)**

- Urheberrechtsgesetz (1).
- Art. 2 Abs. 1 URG: geistige Schöpfung der Literatur und der Kunst, individueller Charakter (1).
- Subsumtion:
- Schöpfung der Kunst (Art. 2 Abs. 2 lit. c URG als Werk der bildenden Kunst) (1)
- Geistige Schöpfung: Das ist es sicher der Fall, da ein Mensch dahinter steht und die Anforderungen an dieses Kriterium sind niedrig (1).
- Individueller Charakter: sinnvolle Ausführungen zum individuellen Charakter & Subsumtion geben max. 3 Punkte.

- b) Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 1) davon aus, dass die Skulptur nach diesem Gesetz rechtlichen Schutz verdient. Welche Rechte von Xavier könnten vom Uhrenkonzern durch die unerlaubte Verwendung seiner Skulptur in der Werbung und deren subtile Abänderung (Verkleinerung, Abänderung der Farbe von Silber zu Gold) verletzt worden sein? Kann sich der Uhrenkonzern auf Rechtfertigungsgründe berufen? Wenn ja, welche? **(8 Punkte)**

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 9 Abs. 1 URG) (1).
- Verwendungsrechte (Art. 10 Abs. 1 URG) (1): insb. Recht, Werkexemplare herzustellen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG), Recht, Werkexemplare zu verbreiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG) und Recht, Werk zugänglich zu machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG) (je 1 Punkt).

- Subtile Änderung des Werks und Verwendung in kommerziellen Werbungen: möglicherweise Recht auf Werkintegrität, hängt von Intensität/Art. 3 URG/Abstandslehre (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG). (2)

- Keine Urheberrechtsschranke ist in diesem Fall einschlägig (1).

Frage 2 – Kunstsponsoring

Angenommen, der Uhrenkonzern hat Xavier für die Verwendung der Skulptur grosszügig entschädigt, einige seiner Kunstwerke für die Räumlichkeiten des Hauptsitzes des Konzerns in Genf gekauft, und hat angefangen, sein Kunstschaffen dauernd mit einer Art Stipendium zu unterstützen.

a) Um welche zwei Arten der privaten Kunstfinanzierung könnte es in diesem Fall gehen? Definieren Sie die beiden Arten von Kunstfinanzierung und grenzen sie diese voneinander ab. (10 Punkte)

- Erste Möglichkeit: Kunstfinanzierung durch Sponsoring (2).
- Sponsoring: marktwirtschaftliche Form privater Kunstfinanzierung, (1).
- Form von Marketing (1): Fördernde Unternehmen versucht, sein öffentliches Ansehen zu verbessern (1).
- Problem der Marketinglogik: es wird nur so lange finanziell unterstützt, solange es sich wirtschaftlich lohnt (1).

- Zweite Möglichkeit: Mäzenatentum / stiller Förderung (1), wobei zwei verschiedene Sachen! (1).
- Unterschied: Mäzen bleibt im Hintergrund, handelt uneigennützig (1).
- Keine Gegenleistung, handelt auf der Basis eines Vertrauensverhältnisses (1).

In einem Interview mit Journalisten, das anschliessend in verschiedenen Medien publiziert wird, äussert sich Xavier kritisch über den Handel mit Diamanten, welcher vom Uhrenkonzern betrieben wird. Der Konzern streicht danach umgehend den Stipendiumsvertrag mit Xavier und deponiert seine Kunstwerke in seinem Lager. Xavier gerät dadurch in finanzielle Schwierigkeiten und muss seinen Job als Kellner wieder aufnehmen, was ihm keine Zeit übriglässt, um Kunst zu schaffen.

b) Erklären Sie, weshalb der Uhrenkonzern so vorgegangen ist. Welche sind die Gefahren dieser Form von Kunstförderung im Allgemeinen? (9 Punkte)

- Geäusserte Kritik am Diamantenhandel hat Marketinglogik des Konzerns beeinflusst: es lohnt sich nicht mehr zu finanzieren, weil der eigene Ruf beschädigt wird (2).

- Gefahr: Instrumentalisierung der Kunst für nichtkünstlerische, wirtschaftliche Zwecke (2).
- Marktwirtschaftliche Formen der Kunstfinanzierung tragen weniger zur Kunstfreiheit bei als uneigennützig Formen der Kunstförderung, da Kunstdiskurs beeinflusst wird (1).
- Einzelne Künstler geraten in finanzielle Not, wenn sich Marketing-Strategen sich für andere Finanzierungswege entscheiden (1).
- Staat aus der Kunstförderung zurückziehen, wenn er sieht, dass für diese schon Privaten ausreichend sorgen (1).

- Punkt für richtige Erwähnung Farida Shaheed (1).
- Punkt für richtiges Beispiel Sandoz-Bettina Eichin (1).

c) Wie könnte sich die Schweizer Eidgenossenschaft in der Kulturförderung engagieren, um die Entstehung solcher Risiken zu hemmen? Welches sind die historischen Beteiligungsformen des Staates im Bereich der Kulturförderung? Was ist die beste Form der staatlichen Kulturförderung im Hinblick auf den Schutz der Autonomie der Kunst? Und was ist hingegen die für die Kunstfreiheit ungünstigste Form der staatlichen Beteiligung? (18 Punkte)

- Staat sollte Pluralisierung der Geldquellen anstreben (2), so dass Gefahr der Abhängigkeit von einer einzelnen Geldquelle verringert wird (2).
- Staat als Gegengewicht zur marktwirtschaftlich motivierten Finanzierung des Kunstsystems (2). Z.B. dort zielgerichtet finanzieren, wo sonst kein Geld fließt (2).
- Diese Pluralisierung trug historisch zur Zunahme der Kunstfreiheit bei (2).
- Historische Modelle der Teilnahme des Staates an der Kulturförderung: dirigistischer Staat, Kulturförderung im kunstfremden Interesse, Kulturförderung im Dienst künstlerischer Eigeninteressen sowie weitgehendes Desinteresse an Belangen der Kunst. Nennung alle vier (1).
- ungünstigste Form der Beteiligung: dirigistischer Staat (2). Staat hat viel zu viel Interesse an Belangen der Kunst und Kultur (1). Kunst dient dabei nur der Propaganda (1), oder wird zensuriert (1).
- beste Form der Kulturbeteiligung eines Staates: staatliche Förderung im Dienst künstlerischer Eigeninteressen (2).

Frage 3 – Sachverhaltsvariante

Als Xavier in seinem Studio sitzt und im Internet surft, erfährt er, dass sich die Künstlerin Yasmin seine silberne Astronautenskulptur angeeignet hat, indem sie ein Gemälde mit der – klar erkennbaren – Skulptur im Hintergrund gemalt hat.

a) Erklären Sie anhand dieses Falles, wie das Urheberrecht die Kunstfreiheit einschränken kann. Inwiefern kann das Urheberrecht aber auch der Kunstfreiheit beitragen? Erklären Sie das aus der Perspektive der polyzentrischen Kunstfinanzierung. (16 Punkte)

- Im Fall: Xavier kann Yasmin verbieten, für Ihre Kunst auf den Astronaut Bezug zu nehmen, obwohl dies «nötig» ist für das Kunstschaffen Yasmins (1)
- Urheberrecht kreiert subjektive Ausschliesslichkeitsrechte auf geistige Schöpfungen, welche dann nicht mehr frei benutzt werden können (2).
- Insb. für gewisse Kunstrichtungen: Beispiel Appropriation Art (2)
- Konflikt zwischen der Kunstfreiheit von Nachschaffenden (2) und der Eigentumsgarantie (2)
- Urheberrecht als Errungenschaft des Prozesses der Modernisierung im 19. Jahrhundert (1)
- Trägt dazu bei, dass Künstler und Künstlerinnen Autonomie gewannen, da zum ersten Mal in der Geschichte haben sie individuelle Rechte an ihrem Werk (2).
- zusätzliche Finanzierungsquelle (2).

- Historische Parallele zwischen Pluralisierung der zur Verfügung stehenden Geldquellen (polyzentrische Kunstförderung) für die Kunstfinanzierung und Entwicklung der Kunst in Richtung Autonomie (1).

- Urheberrecht reduziert das Fremdbestimmungspotenzial früherer Förderungsmodelle (1).

Aufgabe 2 (Total 9 Punkte)

An einem Abendessen in einem Zürcher Restaurant hören Sie eine Konversation zwischen zwei Männern mit, die über eine sehr schöne, antike Kupfermaske sprechen.

Der eine erzählt dem anderen, wie diese Maske im peruanischen Gebiet des Amazonas gefunden und von dort sofort in die Schweiz importiert wurde. Er habe die Maske dann ersteigert, und jetzt hänge sie in seinem Wohnzimmer. Seine Gäste, die die Maske prachtvoll finden, wünschten oft zu wissen, wie genau er die Maske so schnell und reibungslos in die Schweiz habe importieren können. Dann müsse er jeweils lügen: Die wahre Geschichte sei – aus rechtlicher Perspektive – nicht gerade unproblematisch.

a) Was ist heikel am internationalen Handel mit Kulturgütern? Wo kann man das in diesem Fall besonders erkennen? (5 Punkte)

- Verlust von Kultur/Geschichte/Identität/religiösen Wert des Kulturgutes (1).

- illegaler Handel mit Kulturobjekten negativ, da:

- an der Spitze illegaler Transaktionen, zusammen mit dem Drogen- und Waffenhandel (1).

- Plünderungen finden oft in armen Ländern (z.B. Irak, Syrien) statt: diese können sich nicht zur Wehr setzen (1).

- oft wirken die eigenen Staatsangehörigen mit, um aus der eigenen Armut auszutreten (1)

- Im Fall wurde anscheinend das Recht umgegangen, um die Maske in die Schweiz zu importieren (da er lügt). Damit spricht man vermutlich von illegalem Handel, welcher negativ zu bewerten ist (1)

b) Mit dem KGTG schützt die Schweiz primär Kulturgüter, die Eigentum des Bundes sind und im Bundesverzeichnis eingetragen sind. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Einfuhr der Maske aus Peru als rechtswidrige Einfuhr deklariert wird? (4 Punkte)

- Art. 2 Abs. 5 KGTG, rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausfuhr: eine Ein-, Durch- oder Ausfuhr, die eine Vereinbarung im Sinne von Art. 7 oder eine Massnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a verletzt (1).

- Art. 7 Abs. 1 KGTG: der Bundesrat kann zur Wahrung kultur- und aussenpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes mit Vertragsstaaten Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut abschliessen (Vereinbarungen)/Art. 4a iVm Art. 24 Abs. 1 lit. c^{bis} KGTG (1).

- Vereinbarung über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut zwischen Peru und der Schweiz ist nötig, damit Ausfuhr von Kulturgütern aus Peru rechtswidrig (1).
- Maske muss im Anhang zur Vereinbarung in der Kategorie geschützter Kulturgüter aufgelistet sein (1).

Aufgabe 3 (Total 13 Punkte)

Im Schweizer Parlament findet erneut eine Diskussion zum Folgerecht statt. Es wird die Möglichkeit erwogen, einen Artikel ins URG einzuführen, welcher das Folgerecht in der Schweiz einführen würde.

- a) Ihre politische Fraktion ist unentschieden, ob ein Gesetzesentwurf, der ein Folgerecht in das geltende Urheberrechtsgesetz einführen will, befürwortet oder abgelehnt werden soll. Legen Sie Ihren KollegInnen in der Fraktion dar, was Ihres Erachtens für und was gegen die Einführung des Folgerechts in der Schweiz spricht. (8 Punkte)**

- Urheberrecht: wichtiges Instrument der Selbstfinanzierung von Kunstschaffenden (Verbesserungsmöglichkeiten: «domaine public payant», Folgerecht, Kulturfonds der Verwertungsgesellschaften) (1).
- Folgerecht: Verbesserung des Urheberrechts im Sinne der Zunahme der Selbstfinanzierungsquellen (1).
- Erklärung Pro Folgerecht: Viele Künstler verkaufen Kunstwerke am Anfang für sehr kleine Summen. Erst später können sie mit den verkauften Kunstwerken richtig verdienen. Am späteren Verkauf ihrer Kunstwerke sind sie nicht mehr finanziell beteiligt (1). Möglichkeit, einen festzulegenden Prozentansatz aus dem Wiederverkauf von Originalwerken zu verdienen (1). Folgerecht verbessert Möglichkeit, aus den eigenen Erträgen zu überleben, die Selbstkosten aus der eigenen Kunstschaffung zu refinanzieren, und trägt somit zu Ihrer Unabhängigkeit bei (1).
- Relativierung: Künstlerinnen v.a. in jungen Jahren Geld benötigen. Da hilft das Folgerecht wenig, weil die grossen Preissteigerungen bei Wiederverkäufen meist erst gegen Ende des Lebens oder sogar nach dem Tode einer Künstlerin erfolgen (1).
- Kontra: Risiko, dass Schweiz Standortvorteil ggü. der EU verliert (1). Tendenziell Kunsthandel verlagert sich auf Kunstmärkte, wo kein Folgerecht besteht. (1).

- b) In der Vorlesung haben wir zwei Methoden, das Folgerecht zu erheben, unterschieden. Welche sind dies? Welche schränkt das Transaktionsvolumen auf dem Kunstmarkt weniger ein? (5 Punkte)**

- EU-Folgerecht ist als Prozent vom Verkaufspreis kalkuliert (1).
- Folgerecht kann auch auf der Basis des durch den Wiederverkauf erzielten Mehrwerts (1) kalkuliert werden.
- Zuschlag auf den erzielten Mehrwert zu bevorzugen. Dieser belastet nicht die Transaktion an sich, sondern nur einen Teil des erzielten Gewinns (1). Zuschlag sollte nicht zu hoch sein, so dass der Kunsthandel nicht verhindert wird (2).